



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2021/0914

Der Oberbürgermeister

IV/51-514-lo-uc

Dezernat/Fachbereich/AZ

03.09.2021

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Kinder- und Jugendhilfeausschuss	09.09.2021	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Richtlinien zur Förderung kooperativ verabredeter Projekte zur Bekämpfung der Corona-bedingten Problemlagen von Kindern und Jugendlichen

Beschlussentwurf:

Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss beschließt die als Anlage zur Vorlage beigefügten Richtlinien zur Förderung kooperativ verabredeter Projekte zur Bekämpfung der Corona-bedingten Problemlagen von Kindern und Jugendlichen.

gezeichnet:
In Vertretung
Adomat

I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

Nein (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

Ja – ergebniswirksam

Produkt: 0610 Sachkonto: 531800

Aufwendungen für die Maßnahme: : 167.000,- €

Fördermittel beantragt: Nein Ja %

Name Förderprogramm: Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche

Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.

Beantragte Förderhöhe: 83.218,29 €

Ja – investiv

Finanzstelle/n: Finanzposition/en:

Auszahlungen für die Maßnahme: €

Fördermittel beantragt: Nein Ja %

Name Förderprogramm:

Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.

Beantragte Förderhöhe: €

Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt

Ansätze sind ausreichend

Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle
in Höhe von €

Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr 2022: 167.000,- €

Personal-/Sachaufwand: €

Bilanzielle Abschreibungen: €

Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.

Aktuell nicht bezifferbar

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr: 166.436,58 € für 2022

Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten): €

Produkt: Sachkonto

Einsparungen ab Haushaltsjahr:

Personal-/Sachaufwand: €

Produkt: Sachkonto

ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:

II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			

Begründung:

Die Aktivität junger Menschen nimmt aktuell deutlich ab und junge Menschen ziehen sich zunehmend zurück. Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung, der Jugendarbeit, der internationalen Jugendarbeit, der Kinder- und Jugenderholung sowie der Jugendberatung sollen gestärkt werden. Ebenso sollen günstige Ferien- und Wochenendfreizeiten sowie Jugendbegegnungen ermöglicht werden. Diese werden von den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, von öffentlichen Trägern, von Jugendherbergen und von nichtkommerziellen Reiseveranstaltern angeboten.

Bund und Länder haben im diesem Kontext den Transfer von Geldern zu den Ländern beschlossen. Im Falle von Leverkusen bedeutet das konkret 83.218,29 € für das Jahr 2021 und 166.436,58 € für das Jahr 2022.

Im Rahmen der Haushaltsplanberatungen wurden für Maßnahmen der offenen Kinder- und Jugendarbeit 167.000,00 € für 2021 bereitgestellt. Die Vergabe dieser Mittel wird über die beigefügten Richtlinien gesteuert.

Begründung der einfachen Dringlichkeit:

Aufgrund der noch vorzunehmenden internen Abstimmungen war es jetzt erst möglich, die Vorlage fertigzustellen. Da eine Beschlussfassung jedoch noch in diesem Sitzungsturnus angeraten ist, wird die Vorlage zum Nachtragstermin eingebracht.

Anlage/n:

Richtlinien zur Förderung kooperativ verabredeter Projekte zur Bekämpfung der Corona bedingten Problemlagen von Kindern und Jugendlichen
0914 - Druckstück

Richtlinien zur Förderung verabredeter Projekte zur Bekämpfung der Corona-bedingten Problemlagen von Kindern und Jugendlichen in der offenen Kinder- und Jugendarbeit

Einmalige Corona- Hilfe für die offene Kinder- und Jugendarbeit für das Jahr 2021

Erstfassung: 30.06.2021

I. Zielsetzung:

Die Zuschussgewährung im Rahmen dieser Richtlinien erfolgt in der Erwartung einer nachhaltigen Förderung zur Bekämpfung der Problemlagen von Kindern und Jugendlichen, die durch die Corona Pandemie entstanden sind, in Leverkusen.

Die örtlichen Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit sowie die Jugendverbände beteiligen sich mit ihren spezifischen, auf die Problemlagen abgestimmten, außerschulischen Bildungs- und Freizeitangeboten zur Vermeidung der Verfestigung von Problemlagen bei Kindern und Jugendlichen durch die Corona Pandemie.

Die Gestaltung der Angebote und Maßnahmen soll an den sozialräumlichen Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen angepasst sein und kann mobil sowie in der Einrichtung erfolgen. Die Kooperation mit weiteren Akteuren des Sozialraums ist zu begrüßen, aber nicht zwingend erforderlich. Honorarkräfte und Ehrenamtler*innen sollen Unterstützung bei der Durchführung leisten. Falls erforderlich, können Fachkräfte anderer Professionen eingesetzt werden, z.B. Therapeut*innen, Psycholog*innen etc. Die Planung der Maßnahmen berücksichtigt die von den Schulen gemeldeten Bedarfe angemessen.

Die Verteilung der Mittel erfolgt über den Fachbereich Kinder und Jugend, Abteilung Jugendförderung.

II. Förderkriterien

Auf der Grundlage des § 1 SGB VIII und der Beachtung der in § 9 SGB VIII genannten Grundsätze werden geeignete Maßnahmen, Projekte und Veranstaltungen (im Folgenden Maßnahmen genannt) gefördert, die den Erfordernissen, mit Bezug auf die entstandenen Problemlagen, im jeweiligen Sozialraum der Einrichtungen entsprechen.

Antrags- und Förderbedingungen

1. Anträge auf Maßnahmen und Projekte sind direkt beim Fachbereich Kinder und Jugend, Abteilung Jugendförderung, Weiherstr. 53 in 51373 Leverkusen zu stellen.

2. Die Anträge müssen bis spätestens 30.10.2021 beim Fachbereich Kinder und Jugend, Abteilung Jugendförderung, eingegangen sein, um eine Auszahlung der Mittel gewährleisten zu können. Die Mittel müssen bis 31.12.2021 verausgabt sein.
3. Antragsberechtigt sind Träger der offenen Kinder- und Jugendarbeit, die die Voraussetzungen des § 74 SGB VIII i.V. §75 SGB VIII erfüllen.
4. Über die Bereitstellung der beantragten Fördermittel entscheidet der Fachbereich Kinder und Jugend.
5. Die Förderung von Einrichtungen (Personal- und Betriebskosten) sowie von hauptamtlichem Personal ist ausgeschlossen.
6. Eine Dauerförderung ist nicht vorgesehen.
7. Die Förderung schließt die Kooperation mit weiteren Akteuren der Kinder- und Jugendarbeit mit ein.
8. Bei der Zuschussgewährung sind alle anerkannten Träger angemessen zu berücksichtigen, soweit entsprechende Anträge vorliegen.
9. Maßnahmen, die überwiegend kirchlicher, gewerkschaftlicher, parteipolitischer, verbandsportlicher oder schulischer Art sind, werden nicht gefördert.
10. Bei der Beantragung der Zuschüsse muss der Träger der Maßnahme seine evtl. sonstigen Zuwendungen einsetzen. Mittel des Landes, des Bundes, entsprechender EU-Förderprogramme sowie sonstiger Dritter sind in den Finanzierungsplänen auszuweisen.
11. Der/die Antragsteller/in verpflichtet sich, einen Verwendungsnachweis bis 30.06.2022 vorzulegen und zu viel gezahlte Zuschüsse ohne Aufforderung zinslos zurückzuzahlen. Sämtliche Belege sind 4 Jahre aufzubewahren und müssen auf Anforderung der Stadt vorgelegt werden.
12. Die Förderung der beantragten Maßnahmen erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.